Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat



Leitfaden zur Erstellung eines Hegeplans gemäß § 28 HFischG



IMPRESSUM

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

- Hausanschrift -Mainzer Str. 80 65189 Wiesbaden Kontakt:

Tel.: (0611) 815-0

pressestelle@landwirtschaft.hessen.de https://landwirtschaft.hessen.de/

Text und Gestaltung

Regierungspräsidium Kassel

Obere Fischereibehörde Steinweg 6 34117 Kassel Ansprechpartner: Katrin Walmanns

Telefon: (0561) 106-4160

E-Mail: katrin.walmanns@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

Obere Fischereibehörde Schanzenfeldstraße 10 35578 Wetzlar Ansprechpartner: Marc Sonnleitner

Telefon: (0641) 303-5651

E-Mail: Fischereibehoerde@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

Obere Fischereibehörde Wilhelminenstraße 1 – 3 64278 Darmstadt Ansprechpartner: Patrick Heinz

Telefon: (06151) 12-6803

E-Mail: patrick.heinz@rpda.hessen.de

unter Mitwirkung von Dr. Uwe Koop, BuK Marburg

Bilder (Titelseite)

Oben links: Barbe (Barbus barbus), Jungtier aus der Kinzig, Foto: Patrick Heinz, Regierungspräsidium Darmstadt Oben rechts: Groppe (Cottus rhenanus), adultes Tier aus der Kinzig, Foto: Patrick Heinz, Regierungspräsidium Darmstadt

Unten links: Äsche (Thymallus thymallus), subadultes Tier aus dem Schwarzbach/Taunus, Foto: Patrick Heinz, Regierungspräsidium Darmstadt

Unten rechts: Schneider (Alburnoides bipunctatus), adulte Tiere aus dem Schwarzbach/Taunus, Foto: Patrick Heinz, Regierungspräsidium Darmstadt

Bearbeitungsstand: 02.12.2024

Inhaltsverzeichnis

I.		Einleitung	4
11.	•	Ziele der Hegeplanerstellung und Rechtsgrundlagen	4
	l.	Erläuterungen zum Hegeplan-Muster	5
	III. 1.	. Bildung von Bearbeitungsabschnitten	5
	III.	 Fischbestands- und Ertragsdaten und ihre Bewertung 2.1. Einteilung in fischökologisch ähnliche Abschnitte 2.2. Amtliche Befischungsdaten 2.3. Angelfischereiliche Ertragsdaten 	6 6 7
	III.	 Mögliche Ursachen für fischereiliche Bestands- bzw. Ertragsdefizite 3.1. Gewässergüte und Nahrungsgrundlage 3.2. Gewässerstruktur 3.3. Sonstige Faktoren 	8 8 8
	III.	 Maßnahmen zur Verbesserung der Fischgewässer 4.1. Maßnahmen aus dem WRRL-Maßnahmenprogramm 4.2. Maßnahmen aus FFH-Maßnahmenplänen 4.3. Maßnahmen in Eigenregie oder unter Mitwirkung der Hegegemeinschaft 	9 9 9
		. 5.1. Besatzmaßnahmen	<i>10</i> 10 10
	III. 6.	3. Abstimmung mit den Hegeplänen der angrenzenden Hegegemeinschaften	11
	III. 7.	7. Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde und mit der oberen Wasserbehörde	11
	III. 8.	8. Alarmplan	11
	III. 9.	D. Überwachung der Umsetzung des Hegeplans	11
I۱	/ .	Anhang	12
	A1	In Hessen vorhandene biozönotische Fließgewässertypen und Fischregionen	12
	A2	Durchschnittliche Korpulenzfaktoren für einige Fischarten	13
	<i>A3</i>	Muster zu einem Alarmplan	14

I. Einleitung

Hauptaufgabe der nach § 28 HFischG¹ gebildeten Hegegemeinschaften ist die Erstellung von Hegeplänen. Dieser Leitfaden und der Musterhegeplan sollen den Vorständen und Bearbeitern bei dieser Aufgabe eine Orientierung bieten und es ihnen erleichtern, Hegepläne den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, fachlich qualifiziert, effizient und mit einheitlichem Aufbau anzufertigen. Ein einheitlicher Aufbau der Hegepläne in Hessen ist insbesondere deshalb anzustreben, weil sie gemäß § 28 Abs. 2 HFischG jeweils mit den Hegeplänen der angrenzenden Hegegemeinschaften abzustimmen sind.

Bei der Erstellung eines Hegeplanes sollte eine möglichst große Prägnanz und Übersichtlichkeit angestrebt werden. Daher ist immer wieder kritisch zu prüfen, welche Aussagen entbehrlich sind und nicht in den Hegeplan aufgenommen werden sollten.

Dieser Leitfaden hat lediglich empfehlenden Charakter. Verbindlich hinsichtlich der inhaltlichen Vorgaben für einen Hegeplan sind die im nachfolgenden Kapitel genannten Rechtsnormen.

Technische Grundlage zur Erstellung des Hegeplanes ist der im Internet unter der Adresse

http://wrrl.hessen.de

allgemein verfügbare Kartenservice des HMLU zur EU-Wasserrahmenrichtlinie² (im Folgenden WRRL-Viewer genannt). Dieses Karteninformationssystem liefert die Basisdaten über die hessischen Gewässer (für Auskünfte zur Anwendung des Viewers stehen die oberen Fischereibehörden zur Verfügung).

II. Ziele der Hegeplanerstellung und Rechtsgrundlagen

Ziele der Erstellung eines Hegeplans sind die Planung der koordinierten Hege des Fischbestandes im Gebiet einer Hegegemeinschaft. Über einen mehrjährigen Zeitraum soll die Hege in Abstimmung mit den angrenzenden Hegegemeinschaften festgelegt werden. Dabei sind Anforderungen aus dem Natur- und dem Wasserhaushaltsrecht zu berücksichtigen. Ziele der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt. Die Hege sichert den Schutz der Fischbestände wie auch ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen und Krankheiten (§ 3 Abs. 2 HFischG).

Das HFischG und die HFischV³ enthalten verbindliche inhaltliche Anforderungen an einen Hegeplan. Nachfolgend werden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen wörtlich wiedergegeben (Hervorhebungen hinzugefügt).

HFischG, § 28 Hegeplan

(1) In den von der Hegegemeinschaft aufzustellenden Hegeplan sind insbesondere folgende Inhalte aufzunehmen:

- 1. Angaben über
 - a) den Fischbestand,
 - b) die Beschreibung von möglichen Gefahren für den Lebensraum
- 2. Maßnahmen
 - a) zur Erhaltung des Bestandes, einschließlich des Besatzes,

¹ Hessisches Fischereigesetz (HFischG) vom 17. November 2022 (GVBl. I S. 576)

² Wasserrahmenrichtlinie = Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. Nr. L 327/1 vom 22.12.2000)

³ Hessische Fischereiverordnung (HFischV) vom 14. April 2023 (GVBI. 15, S. 318)

- b) zur Verbesserung der Fischgewässer und deren Ufer unter Beachtung des Maßnahmenprogramms nach § 54 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBI. S. 602),
- c) nach Buchst. a oder b, die in Folge von zuvor unvorhersehbaren, nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder auf das Gewässer (Alarmplan) erforderlich sind,

3. Bestimmungen über

- a) die Erfassung des tatsächlichen Fanges,
- b) das Ausmaß der nachhaltigen Nutzung des Fischbestandes, unter Beachtung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7, Nr. L 95 S. 70), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193),
- c) die Überwachung seiner Durchführung.
- (2) Der Hegeplan ist mit den Hegeplänen der angrenzenden Hegegemeinschaften abzustimmen und der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Diese kann den Hegeplan innerhalb von drei Monaten beanstanden, sofern Rechtsvorschriften verletzt werden. Der Hegeplan ist spätestens nach sechs Jahren im erforderlichen Umfange fortzuschreiben; Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Der Hegeplan ist von den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern sowie den Fischereiausübungsberechtigten zu beachten. Er geht widersprechenden Regelungen in Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisscheinen vor.

HFischV, § 34 Hegeplan

- (1) Soweit im Gebiet einer Hegegemeinschaft ein Fließgewässer oder ein Teil eines Fließgewässers als Natura 2000-Gebiet nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1389), nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1266) oder nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (StAnz. S. 1104) festgesetzt ist, hat der Hegeplan unter Beachtung der in den §§ 3 der jeweiligen vorgenannten Verordnungen festgesetzten Erhaltungsziele die Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318), darzustellen und ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu erstellen.
- (2) Soweit im Gebiet einer Hegegemeinschaft ein Fließgewässer oder ein Teil eines Fließgewässers Gegenstand eines Maßnahmenprogramms oder Bewirtschaftungsplanes nach § 54 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBI. S. 764), ist, ist der Hegeplan damit abzustimmen und im Benehmen mit der oberen Wasserbehörde zu erstellen.
- (3) Der Hegeplan ist im Rahmen der Ausübung der Fischereirechte und der Hege umzusetzen.
- (4) Die Fischereibehörden unterstützen die Hegegemeinschaft bei der Erstellung der Hegepläne, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Informationen und Gewässerdaten.
- (5) Die Erstellung der Hegepläne wird aus Mitteln der Fischereiabgabe gefördert.

III. Erläuterungen zum Hegeplan-Muster

III. 1. Bildung von Bearbeitungsabschnitten

Die Grenzen der Hegegemeinschaften sind durch die HFischV festgelegt (Anlage zu § 29). Bei Hegegemeinschaften mit großer räumlicher Ausdehnung kann eine Unterteilung in mehrere Bearbeitungsabschnitte sinnvoll sein (nicht zu verwechseln mit den Fischereibezirken gemäß § 19 HFischG). Die freiwillige Einrichtung von Bearbeitungsabschnitten kann die Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen erleichtern und den hierfür benötigten Aufwand reduzieren.

Für die Abgrenzung der Bearbeitungsabschnitte existieren keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen; vielmehr kann die Einteilung von der Hegegemeinschaft unter Berücksichtigung fischereilicher und organisatorischer Aspekte eigenständig vorgenommen werden. Eine zu starke Zergliederung würde jedoch dem Leitgedanken der Hegegemeinschaft zuwiderlaufen. Bei kleinen Hegegemeinschaften sollte auf die Bildung von Bearbeitungsabschnitten möglichst verzichtet werden. Bearbeitungsabschnitte sind nicht rechtlich eigenständig und bleiben Bestandteil der Hegegemeinschaft.

Sofern eine Hegegemeinschaft Bearbeitungsabschnitte gebildet hat, ist diese Untergliederung im ersten Teil des Hegeplans in geeigneter Form (Karte und/oder Tabelle) abzubilden. Der Hegeplan sollte nachfolgend entsprechend den Bearbeitungsabschnitten gegliedert sein, d. h. die Fischbestandsdaten und die weiteren Daten (Bestand, Planung) werden auf die jeweiligen Bearbeitungsabschnitte bezogen dargestellt. Betreffen bestimmte Daten oder Maßnahmen mehrere Bearbeitungsabschnitte, so können sie in dem am meisten betroffenen Bearbeitungsabschnitt vollumfänglich dargestellt werden, während bei den anderen räumlich betroffenen Bearbeitungsabschnitten lediglich ein Querverweis eingefügt wird.

Im Laufe oder nach der Zusammenstellung der Bestands- und Planungsdaten zu den Bearbeitungsabschnitten muss ein Abgleich auf Ebene der Hegegemeinschaft erfolgen, damit ein inhaltlich zusammenhängendes, in sich nicht widersprüchliches Gesamtwerk entsteht. Ziel dieser Koordinierung sollte es auch sein, eine ungefähr gleiche Bearbeitungstiefe in allen Bearbeitungsabschnitten zu erreichen.

III. 2. Fischbestands- und Ertragsdaten und ihre Bewertung

III. 2.1. Einteilung in fischökologisch ähnliche Abschnitte

Zunächst sollten die Gewässer der Hegegemeinschaft oder - wenn Bearbeitungsabschnitte gebildet wurden - des Bearbeitungsabschnittes in fischökologisch ähnliche Abschnitte untergliedert werden, da ein Vergleich von Fischbestands- und Ertragsdaten zwischen ökologisch sehr verschiedenartigen Gewässern problematisch ist. Sinnvoll ist eine Klassifizierung nach dem sogenannten biozönotischen Fließgewässertyp und nach der Fischregion. Im WRRL-Viewer des Landes Hessen sind diese Klassifizierungen bei allen WRRL-relevanten Gewässern hinterlegt. Durch alternative Aktivierung der sog. "Themen" (durch Setzen eines Hakens)

- Grundlagendaten / Übersicht / Fischregion und
- WRRL Bewirtschaftungsplan 2021 / Übersicht / Fließgewässertypen

werden im Viewer die entsprechenden Abschnitte kartografisch abgebildet. Bei der Klassifizierung kleiner, nicht WRRL-relevanter Gewässer der Hegegemeinschaft ist eine Orientierung an der Einordnung der nächsten WRRL-Gewässer etwa gleicher Größe sinnvoll.

<u>Anhang 1-3</u> des hessischen <u>WRRL Bewirtschaftungsplans 2021 - 2027</u> listet alle in hessischen Gewässern vorhandenen biozönotischen Fließgewässertypen auf. Die Fischregionen sind in <u>Anhang 1-9</u> zu finden.

III. 2.2. Amtliche Befischungsdaten

Fischbestandsdaten wurden und werden in erheblichem Umfang im Rahmen der Monitoringbefischungen zur Umsetzung der WRRL gewonnen.

Um die Lage der WRRL-Monitoringstellen darzustellen, kann im Viewer das Thema

• Grundlagendaten / Oberirdische Gewässer / Biologie / Messstellen und Ergebnisse / Fische

zusätzlich aktiviert werden. Die Befischungsdaten der Monitoringstellen sowie Bestandsdaten anderer fischereibiologischer Untersuchungen (z. B. aus Untersuchungen nach der FFH-Richtlinie) sind über die oberen Fischereibehörden erhältlich.

Bei der Bewertung der Daten sind zu berücksichtigen:

- verwendete Befischungsmethode (in der Regel Elektrofischerei; die verschiedenen Fischarten mit ihren unterschiedlichen Lebensweisen werden unterschiedlich gut elektrofischereilich erfasst)
- Zeitpunkt und Ort der Befischung (es handelt sich immer um Stichproben, d. h. Momentaufnahmen)
- Art der Quantifizierung des Fangs (meist absolute oder relative Anzahl, in der Regel keine Gewichtsbestimmung)

Vorteilhaft ist die Anwendung weiterer Befischungsmethoden, z. B. der Stellnetz- und Reusenfischerei, um die methodenbedingte Fangselektivität etwas zu kompensieren. Die vorgenannten Aspekte (Methode, Zeitpunkt, Ort, Quantifizierungsart) sind auch bei der Interpretation dieser Daten zu berücksichtigen.

Die amtlichen Befischungen und sonstige zur Bestandsermittlung geeigneten Befischungen sollten tabellarisch dargestellt werden (Übersicht der Befischungen, Ergebnisse der Befischungen für die fischökologisch ähnlichen Abschnitte).

Das Artenspektrum und die anteilmäßige Verteilung der ermittelten Fischarten (Ist-Zustand) sollen mit dem angestrebten Zustand (Referenzzustand im Sinn der WRRL) abgeglichen werden. Über den Anteil der Jungfische können Rückschlüsse auf Reproduktionsdefizite gezogen und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden.

Eine Hochrechnung auf den Gesamtfischbestand (in Stück je ha oder kg je ha) ist problematisch und umso weniger zulässig, je größer das Gewässer ist.

III. 2.3. Angelfischereiliche Ertragsdaten

Die Daten zu den angelfischereilichen Entnahmen der letzten 5 bis 6 Jahre sollten zunächst möglichst einheitlich und vollständig erhoben und anschließend für jeden fischökologisch ähnlichen Abschnitt zusammengeführt werden. Die HFischV (§ 13) gibt eine Dokumentation von Art, Anzahl und Länge der gefangenen Fische in den Fangstatistiken als Mindeststandard vor.

Um Fische unterschiedlicher Größe bezüglich der Entnahmemenge sinnvoll zusammenfassen zu können, kann es sinnvoll sein, für jede Fischart die Längen in Gewichte umzurechnen⁴ und diese dann aufzusummieren. Die Ergebnisse sollten tabellarisch dargestellt werden. Ergänzend sind die mit anderen Fanggeräten, z. B. Reusen, erzielten Erträge anzuführen.

Für die Beurteilung der Ertragsdaten ist es wichtig zu wissen, aus welchen Gewässerabschnitten die Daten stammen, d. h. auf welche Fläche sie zu beziehen sind (zur Berechnung eines Ertrages in kg/ha/a). Auch sollte der Umfang der Befischungsintensität grob bekannt sein, denn Ursache für einen geringen angelfischereilichen Ertrag kann nicht nur ein Defizit im Fischbestand, sondern auch eine niedrige Befischungsintensität sein.

Die Beurteilung aller vorliegenden Daten muss fachlich qualifiziert erfolgen, da sie Grundlage für die weiteren Schritte bei der Erstellung des Hegeplans ist. Unsicherheiten bei der Bewertung der Daten sind zu benennen. Ggf. sollte ein Fischereibiologe oder ein anderer Sachverständiger mit der Bewertung der Daten und der Ermittlung möglicher Ursachen für Bestands- und Ertragsdefizite (s. Abschnitt III. 3) beauftragt werden⁵.

 $^{^4}$ Vereinfacht mit der Fulton'schen Formel: Gewicht [g] = Korpulenzfaktor k \times (Länge [cm]) 3 / 100; der Korpulenzfaktor ist abhängig von Art, Alter und Ernährungszustand der Fische und daher keine feste Größe; genauer über eine gewässerspezifische Längen-Gewichtsrelation (Regressionsformel). **Anhang A2** stellt Korpulenzfaktoren für einige Fischarten zusammen.

⁵ Ein solches Gutachten wäre aus Mitteln der Fischereiabgabe zurzeit mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten förderfähig.

III. 3. Mögliche Ursachen für fischereiliche Bestands- bzw. Ertragsdefizite

III. 3.1. Gewässergüte und Nahrungsgrundlage

Zur Einschätzung der Gewässergüte sollten die entsprechende Themenkarte des WRRL-Viewers eingesehen und die wesentlichen Fakten textlich kurz beschrieben werden.

Grundlagendaten / Oberirdische Gewässer / Biologie / Messstellen und Ergebnisse / Gewässergütebänder bzw. Gewässergüte Messstellen

Ggf. liegen ergänzend die Ergebnisse halbquantitativer Untersuchungen von Vereinsgewässerwarten zur Gewässergüte bzw. Nahrungsgrundlage vor. Diese Daten sollten zusammengefasst dargestellt werden (Methode und Ergebnisse). Ggf. sollte ein Fischereibiologe oder ein anderer Sachverständiger anhand repräsentativer Ertragswert-Bestimmungen anhand aktueller wissenschaftlicher Methoden (z. B. Bonitierungsverfahren) beauftragt werden⁵.

Die Daten sind anschließend zu bewerten. Aufgrund zu hoher Nährstoffeinträge ist die Produktivität vieler Fließgewässer stark erhöht und durch die hohe organische Belastung sind Fischbestände oft gestört. Es wird jedoch in der Regel schwierig sein, Bestandsdefizite auf einzelne Belastungsquellen zurückzuführen, da Belastungen nicht nur punktuell, sondern auch flächig auftreten können. Nichtsdestotrotz können die Auswirkungen von Punktquellen in diesem Kontext aufgegriffen und diskutiert werden.

• Grundlagendaten / Oberirdische Gewässer / Belastungen Punktquellen

III. 3.2. Gewässerstruktur

Es wird empfohlen, für das Gebiet eines Bearbeitungsabschnitts zwei Karten aus dem WRRL-Viewer des Landes Hessen mit folgenden aktiven Themen (Haken setzen) darzustellen und in den Hegeplan (z. B. als Link) aufzunehmen:

- Oberirdische Gewässer / Struktur (GESIS) & Wanderhindernisse / Gesamtbewertung
- Oberirdische Gewässer / Übersicht / Fischregion und
- Oberirdische Gewässer / Struktur (GESIS) & Wanderhindernisse / abwärts + aufwärts

Zur Erläuterung: Die Struktur-Gesamtbewertung stellt dar, in welchem Maß das Gewässer in diesem Bereich einen geeigneten Lebensraum für die meisten der für dieses Gewässer typspezifischen Fischarten darstellt. Blau und grün dargestellte Abschnitte bieten vielen Fischen sehr gute und gute Lebensraumbedingungen, gelb, orange und rot hinterlegte Abschnitte eher schlechte.

Ggf. können im Hegeplan weitere bekannte Fakten zur Gewässerstruktur dargestellt werden, z. B. aus FFH-Grunddatenerhebungen (siehe auch III. 4.2)

Alle Daten sind abschließend in Bezug auf bekannte oder zu vermutende Auswirkungen auf den Fischbestand möglichst differenziert zu bewerten.

III. 3.3. Sonstige Faktoren

Als sonstige Faktoren, die Ursache für Veränderungen bei Fischbeständen sein können, kommen z. B. in Frage:

- starker Fraßdruck durch Kormorane oder andere fischfressende Räuber (es sollte nicht nur der Bestand der Fischräuber, sondern auch deren Effekt grob abgeschätzt werden; ggf. bereits ergriffene Maßnahmen, z. B. Vergrämungsabschüsse, sollten dargestellt werden)
- invasive Arten, z. B. Grundeln aus dem Donau-Einzugsgebiet
- nicht sachgerechter Besatz
- Fischseuchen
- Überfischung

III. 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Fischgewässer

III. 4.1. Maßnahmen aus dem WRRL-Maßnahmenprogramm

Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie genannten Maßnahmen sind im WRRL-Viewer unter

 WRRL Bewirtschaftungsplan 2021 – Oberirdische Gewässer – Übersicht - Oberflächenwasserkörper

zu finden und können im Hegeplan entweder vollständig dargestellt werden oder es wird – dies ist bei großem Umfang der Maßnahmen empfehlenswert – lediglich ein Verweis eingefügt (bitte diesbezügliche die Empfehlung der oberen Wasserbehörde beachten). Es sollte geprüft werden, inwieweit die Hegegemeinschaft von den Maßnahmen betroffen ist und bei welchen Maßnahmen sie Mitwirkungsmöglichkeiten hat (siehe auch Kapitel III. 4.3 und III. 7).

III. 4.2. Maßnahmen aus FFH-Maßnahmenplänen

Sind Fließgewässer oder Teile von Fließgewässern als Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiet oder als Vogelschutzgebiet (VSG) ausgewiesen und somit Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, enthalten die eigens für diese Gebiete erstellten Maßnahmenpläne Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten innerhalb der jeweiligen Gebietskulisse.

Ob ein Gewässerabschnitt in einem Natura 2000-Gebiet liegt, kann dem WRRL-Viewer entnommen werden.

• Grundlagendaten - Schutzgebiete

Seitens der Hegegemeinschaft sollten vor Erstellung des Hegeplans alle das Gebiet der Hegegemeinschaft betreffenden Maßnahmenpläne bei den zuständigen oberen Naturschutzbehörden angefordert werden. Die in Maßnahmenplänen genannten Maßnahmen können im Hegeplan entweder vollständig dargestellt werden oder es wird – dies ist bei großem Umfang der Maßnahmen empfehlenswert – lediglich ein Verweis eingefügt (bitte diesbezügliche Empfehlung der oberen Naturschutzbehörde beachten). Es sollte geprüft werden, inwieweit die Hegegemeinschaft von den Maßnahmen betroffen ist und bei welchen Maßnahmen sie Mitwirkungsmöglichkeiten hat (siehe auch Kapitel III. 4.3 und III. 7). Liegt noch kein Maßnahmenplan vor, dann sollte auf die FFH-Grunddatenerhebungen zurückgegriffen werden, denn auch dort sind bereits Defizite sowie Maßnahmenvorschläge aufgeführt.

III. 4.3. Maßnahmen in Eigenregie oder unter Mitwirkung der Hegegemeinschaft

Es sind Maßnahmen darzustellen, für die, unabhängig davon, ob sie Bestandteil des WRRL-Maßnahmenprogrammes oder eines FFH-Maßnahmenplans sind, eine Umsetzung zumindest zum Teil durch die Hegegemeinschaft vorgesehen ist. Die geplanten Maßnahmen und die Art der Darstellung im Hegeplan sollten mit der oberen Wasserbehörde und ggf. mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

III. 5. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes

III. 5.1. Besatzmaßnahmen

Bevor ein Fischbesatz geplant wird, sollte zunächst dessen Erfordernis, Erfolgsaussicht und Angemessenheit kritisch hinterfragt werden. Wichtig ist, im Vorfeld zu klären, ob im Bestand eine ausreichende Reproduktion erfolgt. Es kann sinnvoll sein, diese Frage durch ein fischereibiologisches Gutachten⁶ zu klären. Die ggf. vorliegenden Erfahrungen aus früher getätigten Besatzmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Auch ist zu prüfen, ob andere Maßnahmen sinnvolle Alternativen zu Besatzmaßnahmen darstellen (siehe III. 4 und III. 5.2).

Sofern ein Fischbesatz als erforderlich und sinnvoll beurteilt wird, sollte er als mehrjähriges Projekt geplant werden. Der (Nicht-) Erfolg dieses Projekts muss nach Umsetzung durch entsprechenden Monitoring Maßnahmen überprüft werden. Nur dann können Aussagen über die Wirksamkeit des Fischbesatzes und notwendige Folgemaßnahmen getroffenen werden.

Eine Erfolgskontrolle kann über Mittel der Fischereiabgabe gefördert werden. Die obere Fischerebehörde sollte hierfür frühstmöglich eingebunden werden.

Für nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. nach plötzlichem, massenhaftem Fischsterben, kann auch während der Laufzeit des Hegeplanes eine Besatzmaßnahme angezeigt sein. Eine grundsätzliche Synchronisierung der Laufzeit des Besatzprojektes mit derjenigen des Hegeplanes ist ratsam. Es wird empfohlen allgemeine Besatzempfehlungen, z. B. die Besatzleitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen⁷ oder des Landesfischereiverbandes Bayern⁷, zu beachten.

Ein Besatzprojekt sollte im Hegeplan konkret dargestellt (Projektzeitraum, Gewässerabschnitt, Fischart, Stückzahl ggf. über den Projektzeitraum sinkend, Größe der Besatzfische) und am Ende des Zeitraums bewertet werden.

Ein Fischbesatz darf nicht den einschlägigen fischereirechtlichen Bestimmungen und den Erhaltungszielen in einem Natura 2000-Gebiet widersprechen (siehe Kapitel III. 4.2).

III. 5.2. Andere Maßnahmen

Als andere Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes könnten im Hegeplan z. B. genannt werden:

- Einrichtung eines Fischschonbezirks im Sinne des § 40 HFischG (zuständig hierfür ist die obere Fischereibehörde, d. h. dort wäre ein formloser Antrag zu stellen)
- Bestimmung und Berücksichtigung von Entnahmeobergrenzen zur Verhinderung einer Überfischung des Gewässers

Insbesondere bei sehr ertragsschwachen Gewässern bzw. bei fischereilich stark genutzten Gewässern kann es erforderlich sein, den Fang, ggf. nur bei bestimmten Arten, zu beschränken oder die Anzahl der Fischereierlaubnisscheine zu begrenzen. Eine konkrete Berechnung ist auf jeden Fall dann erforderlich, wenn zu vermuten ist, dass Defizite im Bestand oder Ertrag auf Überfischung zurückzuführen sind oder dies für die Zukunft abzusehen ist. Für die Umsetzung der FFH-Richtlinie relevante Arten sind besonders zu betrachten. Die obere Naturschutzbehörde oder die obere Fischereibehörde erteilen diesbezüglich nähere Informationen (siehe auch Kapitel III. 4.2).

- gezielte Befischung auf bestimmte Fischarten
- Unterbindung gezielter Befischung bestimmter Fischarten (z.B. durch Einschränkung der Köderwahl)
- Kormoranvergrämung (Antrag bei der unteren Fischereibehörde)

⁶ Zurzeit aus Mitteln der Fischereiabgabe mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten förderfähig.

⁷ https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2022/11/leitlinie_fischbesatz.pdf und https://lfvbayern.de/download/fischbesatz-in-angelfischereilich-genutzten-gewaessern

III. 6. Abstimmung mit den Hegeplänen der angrenzenden Hegegemeinschaften

Zur Abstimmung des Hegeplans mit den Hegeplänen der angrenzenden Hegegemeinschaften gemäß § 28 Abs. 2 HFischG ist es erforderlich, diese Hegepläne zunächst einzusehen. In Kenntnis der in anderen Hegeplänen dargestellten Befunde oder Planungen kann es erforderlich oder sinnvoll sein, die eigene Planung anzupassen. Für die Dokumentation der vorgenannten Schritte ist im Musterhegeplan ein gesondertes Kapitel vorgesehen.

III. 7. Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde und mit der oberen Wasserbehörde

Entsprechend § 34 Abs. 1 und 2 HFischV sind unter den entsprechenden Voraussetzungen das Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde und das Benehmen mit der oberen Wasserbehörde herzustellen. Daher sollte mit diesen Behörden rechtzeitig bei Beginn der Erstellung des Hegeplans Verbindung aufgenommen werden.

Welche für den Hegeplan relevanten Maßnahmen sich aus der Abstimmung ergeben, wird vom Einzelfall abhängen. Ablauf und Ergebnisse der Abstimmungen sind in einem gesonderten Kapitel im Hegeplan darzustellen. In diesem Kapitel können auch die in den FFH-Maßnahmenplänen vorgesehenen Maßnahmen erwähnt werden (ggf. durch Verweis). Außerdem finden sich Ergebnisse der Abstimmung ggf. in entsprechenden Fachkapiteln des Hegeplans wieder. Ein mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmtes Wiederansiedlungsprojekt wäre ggf. im Abschnitt III. 5.1 bei dem entsprechenden Bearbeitungsabschnitt darzustellen, die Mitwirkung der Hegegemeinschaft bei der Umsetzung einer im WRRL-Maßnahmenprogramm oder im FFH-Maßnahmenplan genannten Gewässerstrukturverbesserungsmaßnahme im Abschnitt III. 4.3.

III. 8. Alarmplan

Es wird empfohlen, das im **Anhang A3** abgedruckte Muster eines Alarmplans im Hegeplan zu verwenden.

III. 9. Überwachung der Umsetzung des Hegeplans

Hauptaufgabe der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist es, den Hegeplan zu erstellen und dafür Sorge zu tragen, dass er umgesetzt wird. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 (c) HFischG ist bereits im Hegeplan zu bestimmen, wie die Umsetzung des Hegeplanes organisiert und überwacht werden wird.

Gaf. erforderliche Abweichungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

IV. Anhang

A1 In Hessen vorhandene biozönotische Fließgewässertypen und Fischregionen

Biozönotische Fließgewässertypen

Тур 5:	Grobmaterialreiche silikatische Mittelgebirgsbäche
Typ 5.1:	Feinmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche
Typ 6:	Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche
Typ 7 :	Grobmaterialreiche karbonatische Mittelgebirgsbäche
Тур 9:	Silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse
Typ 9.1:	Karbonatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse
Typ 9.2:	Große Flüsse des Mittelgebirges
Typ 10:	Kiesgeprägte Ströme
Тур 19:	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern

<u>Fischregionen</u> (Schriftfarbe entspricht der farblichen Hinterlegung im WRRL-Viewer)

Obere Forellenregion

Untere Forellenregion

Äschenregion

Barbenregion

Brachsenregion

A2 Durchschnittliche Korpulenzfaktoren für einige Fischarten

Art	Hegeplan- Entwurf Lahn II ¹	Fulda bei Kassel 2007 ² , 2008 ³	Diemelsee 2007 ⁴	Edersee 2012 ⁵	Balde- neysee 2009 ⁶	Heng- steysee 2007 ⁷	Kett- wiger Stausee 2004 ⁸	Kemnader Stausee 2007 ⁹
Aal	0,22	(0,23)			(0,16)	0,20	0,18	0,20
Aland	1,6	(1,16)			1,25			
Äsche	1,166							
Atlantischer Lachs	1,2							
Bachforelle, Meerforelle, Seeforelle	1,1		(1,30)					
Bachneunauge	0,22							
Bachsaibling	1,1							
Bachschmerle	1,5							
Barbe	1,48	(1,02)				(1,19)		
Bitterling	1,13							
Brachsen, Brasse	1,13	1,18	1,07	1,01- 1,14	1,04	1,20	1,59	1,03
Döbel	1,1	1,19	1,21				1,23	
Dreistacheliger Stichling	1							
Elritze	1,1							
Flussbarsch	1,28	1,30	1,42	1,35- 1,81	1,42	1,27	1,39	1,23
Flussneunauge	0,22							
Giebel	1,926							
Graskarpfen	1,5							
Groppe	1,7							
Gründling	1,5	0,98				0,80		(0,46)
Güster	1,13	1,40		1,17- 1,61	1,62			
Hasel	1,1	1,06						
Hecht	0,759	(0,65)	0,72	0,66- 0,74	0,70	0,59	0,61	(0,70)
Karausche	1,5							
Karpfen	2,22	(1,56)				1,76	2,52	(2,44)
Kaulbarsch	1,2	1,38	1,60		1,31	1,41	1,36	1,15
Moderlieschen	1,2							
Quappe	0,8							
Rapfen	0,96	(8,0)						
Regenbogenfo- relle	1,1		(1,20)	4.00				
Rotauge	1,19	1,17	1,11	1,02- 1,08	1,36	1,31	1,58	1,23
Rotfeder	1,19	(1,25)			(1,88)	1,39		(1,00)
Schleie	1,69				(1,52)			(1,86)
Ukelei		0,79		0,77	(0,73)			
Wels	0,724						(0,82)	
Zährte								
Zander	0,96	0,81	1,08	0,82- 0,99		0,83	0,85	

A3 Muster zu einem Alarmplan

Quelle: siehe Fußnote 8

Legen Sie dieses Formblatt zu Ihren Fischerei-Ausweispapieren, die Sie am Gewässer ständig bei sich führen. Wenn Sie eine Gewässerverschmutzung (unnatürliche Färbung, Geruch, Schaumbildung o.ä.) oder ein Fisch- oder Fischnährtiersterben entdecken, arbeiten Sie dieses Formblatt nacheinander ab. Wichtig sind vor allem die Beweissicherung (Wasserproben), die Meldung (Polizei) und Ihre Aussage (Zeugen). Der ausgefüllte Alarmplan wird dem Vereinsvorstand zugeleitet, damit der Verein Unterlagen für die Anfertigung eines Schadensgutachtens durch einen Sachverständigen hat.

	(Name, Anschrift, Tel.):
1	
ı	Polizei Tel.: 110
	(Notruf auch zuständig für die Weitervermittlung zur "Umweltschutzgruppe der Polizei")
	Vereinsvorstand
	Vorsitzender:
	dienstl. Tel.:
	privat Tel.:
1	Gewässerwart:
l	dienstl. Tel.:

privat Tel.:

Sachverständiger:

Sofortmaßnahmen

Beweissicherung

- Zeugen hinzuziehen, wenn möglich
- Wasserproben nehmen wie unten beschrieben **Meldung**
- Polizei benachrichtigen
- Verein informieren

Inhalt der Meldungen:

- Art und Ort des Vorkommnisses
- Zeitpunkt der Entdeckung
- Zeitpunkt der Probenahme
- Mögliche Ursache
- Zeugenanschriften

Erfolgskontrolle

Schadensfall von der Polizei vor Ort aufgenommen? Vereinsvorstand/ Gewässerwart zur Schadensstelle gekommen?

Zeugenadressen notiert?

Sachverständiger benachrichtigt?

Hinweise zur Probenahme

WIE

Gefäße: Sprudelflaschen, saubere Glasflaschen o.ä., möglichst 0,7 - 1 I oder größer, verschließbar. An der Probenahmestelle mit dem Wasser dort spülen. Bis zum Überlaufen (luftblasenfrei) füllen durch Untertauchen der Flasche oder füllen mit Schöpfgefäß. Probenflaschen sofort beschriften (Probenahmeort, -datum und - uhrzeit, Probenehmer und Zeugen). Probenzettel (s. Rückseite) ausfüllen. Bei Verschmutzungen durch Öl zusätzliche Probe nehmen (nur 3/4 füllen, möglichst viel von der Schwimmschicht einsammeln). Alle Probenflaschen fest verschließen. Keine Fremdkörper (Blätter, Steine, Bodenschlamm) in die Wasserprobe gelangen lassen, Proben kühlen, umgehend Labor oder der Polizei zuleiten und dort kühl lagern. Bei Bedarf an anderen Stellen zusätzliche Proben entnehmen.

WO

- 1.) zuerst direkt an der Schadensstelle, wo die Verschmutzung am stärksten ist.
- 2.) 50 100 m unterhalb der vermuteten Einleitungsstelle; bei stärkerer Strömung Entnahme auch weiter unterhalb, soweit Effekte sichtbar.
- 3.) 50 m oberhalb der vermuteten Einleitungsstelle.

WAS Immer Wasserproben.

Gewässerboden, wenn verändert oder verfärbt, wenn nur Bodenfische (z.B. Aale) betroffen sind.

Feststoffe oder Schwebstoffe bei Feststoffeinleitungen.

Fische nur, wenn Veränderungen (Blutungen, Verletzungen usw.) sichtbar. In diesem Fall umgehend Labor bzw. Untersuchungsstelle anrufen und Proben ankündigen.

Bodenschlamm, Fische, Pflanzen, Feststoffe usw. einzeln und getrennt sammeln und verpacken.

⁸ nach Dr. Uwe Koop, Marburg; leicht verändert

Aufzeichnungen zur Gewässerverschmutzung / zum Fischsterben; vor Ort einzutragen

Beschriftung der Wasserproben an dieser Stelle wiederholen:
Wasserprobe an der Schadensstelle
Wasserprobe m oberhalb
weitere Wasserproben / nein / ja, und zwar:
Marcadas Iso Dollar attacks and Islam
Wasser/ andere Proben unterwegs zu Labor :
von der Polizei waren zugegen Herr/Frau und Kollege
Tagebuchnummer der Polizei:
Wasser/ andere Proben von der Polizei sichergestellt (ja / nein)
Namen, Anschrift, Tel. weiterer Zeugen:
Namen, Anschint, Tel. Weiterer Zeugen.

Weitere Angaben zum Vorfall
Name des Gewässer s: Gewässerteilstück:
Gewassertenstuck.
Wasserstand: niedrig / normal / hochLuft-Temperatur: ca.:°C
Strömung: gering / normal / starkWasser-Temperatur: ca.:°C
Färbung: ohne / normal / stark, Farbe:Wolkenbedeckung: ohne / gering / stark
Trübung: ohne / normal / stark / Sichttiefe:cm Niederschläge: ohne / gering / stark
Weitere Auffälligkeiten:
Wolford / Arraing/Colfori.
Tote Fische / nein / ja: Große / Mittlere / Kleine / Brut;
Eine Art: / mehrere Arten:
Cille Art/ Interfiele Arteri.
Menge ca kg; Stückzahl ca.: Stück
Sterbende/kranke Fische, deren Schwimmverhalten:
Stellung im Wasser: unterschiedlich / Kopf nach oben / Bauch nach oben / Am Gewässergrund /
Verhalten: matt / normal ohne Fluchtreaktion / überaktiv /
Aussehen der toten Fische: normal, Maul zu / bananenartig gekrümmt / Maul aufgerissen / Kiemendeckel
gespreizt /
Andere Tiere / Pflanzen betroffen, nämlich:
7 Hadre Tiere / Trianzen Betronen, Hammon.
Kurze Schilderung des Schadereignis ses:

Quellenangaben zu den Korpulenzfaktoren (S. 13):

¹ KOOP, U. (2012): Entwurf zu einem Hegeplan für die Gewässer Lahn und ihrer Hauptzuflüsse Allna, Kleebach, Lumda, Wenkbach, Wieseck, Wißmarer Bach und alle Nebengewässer im Bereich der Hegegemeinschaft Lahn II

- ² DÜMPELMANN, C. & A. ROHN (2007): Fischbiologische Untersuchung der Fulda 2007, Flusskilometer 63,300 bis 77,400. Gutachten im Auftrag und in den Gewässerstrecken der Vereine ASV 1914 e. V. Kassel, AV Hassia e. V. Fuldabrück und Kurhessischer AV e. V. Kassel, 81 S. + Anhang. (k-Faktoren berechnet von C. Laczny, RP Kassel)
- ³ DÜMPELMANN, C. & A. ROHN (2008): Fischbiologische Untersuchung der Fulda 2008, Flusskilometer 77,400 bis Sportplatz Spiekershausen. Gutachten im Auftrag und in den Gewässerstrecken der Vereine Kurhessischer AV e. V. Kassel und SAV Chassalla e. V., 96 S. + Anhang. (k-Faktoren berechnet von C. Laczny, RP Kassel)
- ⁴ SPÄH, H. (2007): Fischereibiologisches Gutachten Diemeltalsperre, im Auftrag der Hessischen Landgesellschaft mbH Kassel.
- ⁵ ROHN, A. & A. FINKE (2013): Kiemennetzbefischung am Edersee 2012 im Rahmen des Monitorings der Fischbestände am Edersee; IG Edersee e.V., Waldeck-Niederwerbe. (k-Faktoren berechnet von C. Laczny, RP Kassel)
- ⁶ KÜHLMANN, M. (2009): Fischbestandsuntersuchung Baldeneysee, Ruhrfischereigenossenschaft Essen.
- ⁷ KÜHLMANN, M. (2007): Fischbestandsuntersuchung Hengsteysee, Ruhrfischereigenossenschaft Essen.
- ⁸ KÜHLMANN, M. (2004): Fischbestandsuntersuchung Kettwiger Stausee, Ruhrfischereigenossenschaft Essen.
- ⁹ KÜHLMANN, M. (2007): Fischbestandsuntersuchung Kemnader Stausee, Ruhrfischereigenossenschaft Essen.